

Satzung der Bönener Interessengemeinschaft BIG e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bönener Interessengemeinschaft BIG. Er hat seinen Sitz in Bönen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bönener Interessengemeinschaft BIG e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Einnahmen verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder zu anderen als satzungsmäßigen Zwecken sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Aufgabe und Ziel der BIG ist die wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Entwicklung in der Gemeinde Bönen und die Steigerung ihrer Aktivität.
Ihr obliegt im besonderen:
 - Steigerung der gesamten Leistungsfähigkeit durch Verbesserung von Angebot, Funktionsfähigkeit, Attraktivität und Image.
 - Ständige Zusammenarbeit und Koordinierung mit allen für diese Bereiche zuständigen Persönlichkeiten und Institutionen.
 - Die BIG enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die ein wirtschaftliches Unternehmen in der Gemeinde Bönen betreiben und vertreten oder betreiben haben, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Angehörige freier Berufe sowie Vereine.
- (2) Die Mitgliedschaft hat durch einen schriftlichen Aufnahmevertrag zu erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden; die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die BIG.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der BIG, Einstellung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie unehrenhaftes Verhalten.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden in Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (3) Alle Beitragseinnahmen der BIG werden für gemeinsame Aktivitäten in Bönen verwandt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften, gebildet werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. ersten Vorsitzenden
 2. zweitem Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeisterb) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - aa) dem Vorstand zu a),
 - bb) mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedernc) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die im § 7 (1) a) genannten Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer ein Vorsitzender sein muss, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Allerdings sollen in jedem Jahr drei Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Die geplanten Aktivitäten der BIG werden im Namen der grundsätzlichen Aufgaben und Ziele mit Hilfe aller Mitglieder durch den Vorstand erarbeitet und von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Die Durchführung aller Koordinierungen und Koordinierung aller anfallenden Arbeiten obliegt dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung ein Konzept vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr - und zwar möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Tage des Zuganges und dem Tage der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage liegen. Die Mitglieder können zu Mitgliederversammlungen mit schriftlichen Vollmachten versehene Bevollmächtigte entsenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Beschluss über die Beitragsordnung,
 - e) Wahl eines Kassenprüfers für die Zeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist nicht zulässig,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- (3) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. 1/3 aller Mitglieder können ebenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Satzungsänderung und Beschlüsse über die Beitragsordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erscheinenden Mitglieder.
- (6) Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Mitgliedes können Abstimmungen oder Wahlen geheim erfolgen.

§ 9 Niederschrift

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das bei Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Bönen e.V., sofern die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung nicht eine andere gemeinnützige Einrichtung bestimmt.

Stand 17.10.2008

Datenschutzerklärung Internet

Für die Bönener Interessengemeinschaft B.I.G. besteht im Internet (zur Zeit: www.biginboenen.de) eine eigene Homepage. Im Interesse der Darstellung des Vereins und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit, werden geschützte, personenbezogene Daten im Einvernehmen des Mitgliedes eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitglieder Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden.

Dies gilt besonders, da

- die personenbezogenen Daten möglicherweise auch in Staaten abrufbar sind, die keine mit der in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann jederzeit gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Stand 01.02.2005

Beitragsordnung

Auf Vorschlag des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gem. § 5 der Satzung der Bönener Interessengemeinschaft BIG e.V. folgenden Beitrag beschlossen:

Der Beitragssatz beträgt einheitlich 77,00 EUR je Beitragsjahr.

Stand 12.03.2004